



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2021

22. April 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur zweiten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2021 vom 8. April 2021 ..... A 230

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 31. März 2021 ..... A 231

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 18. März 2021 – Neufassung – ..... A 234

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 28. Sitzung der Verbandsversammlung vom 1. April 2021 ..... A 240

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 8. April 2021 ..... A 241

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 121. Sitzung des Kulturkonventes vom 8. April 2021 ..... A 242

Bekanntmachung des Studentenwerkes Dresden Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 25. Februar 2021 ..... A 243

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 244

### Stellenausschreibungen

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur zweiten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2021

Vom 8. April 2021

Die zweite öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2021 findet am Mittwoch, den 28. April 2021, um 14:00 Uhr, Dorint Kongresshotel Chemnitz, Brückenstraße 19, 09111 Chemnitz, statt.

### Tagesordnung:

- |       |  |        |   |
|-------|--|--------|---|
| TOP 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung  | TOP 6  | Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes des AWVC für das Wirtschaftsjahr 2021<br>Vorlage Nummer BVV 104/2021 |
| TOP 2 | Beschlussfassung zur Tagesordnung  | TOP 7  | Nachtrag zum Wirtschaftsplan des AWVC für das Wirtschaftsjahr 2021<br>Vorlage Nummer BVV 105/2021                             |
| TOP 3 | Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 26. Januar 2021, Festlegungskontrolle | TOP 8  | 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des AWVC vom 28. November 2017<br>Vorlage Nummer BVV 106/2021               |
| TOP 4 | Informationen zu aktuellen Themen des AWVC<br>Mündliche Berichterstattung                                  | TOP 9  | Ausschreibung Transport Sperrmüll ab 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2025<br>Vorlage Nummer BVV 107/2021                             |
| TOP 5 | Wahl des Verbandsvorsitzenden des AWVC<br>Vorlage Nummer BVV 103/2021                                      | TOP 10 | Bestimmung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift  |
|       |  | TOP 11 | Sonstiges   |

Chemnitz, den 8. April 2021

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz  
Runkel  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz  
zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019  
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz  
gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung**

**Vom 31. März 2021**

Gemäß § 19 Absatz 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz wird nachfolgender Beschluss Nummer BVV 100/2021 vom 26. Januar 2021 der Versammlung bekannt gegeben:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, geprüft durch Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Chemnitz
 

|   |                  |
|---|------------------|
| Bilanzsumme                                     | 17.043.174,39 €  |
| davon entfallen auf der Aktivseite              |                  |
| – das Anlagevermögen                            | 6.593.836,81 €   |
| – das Umlaufvermögen                            | 2.115.075,54 €   |
| – Rechnungsabgrenzungsposten                    | 1.232,12 €       |
| – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 8.333.029,92 €   |
| davon entfallen auf der Passivseite             |                  |
| – das Eigenkapital                              | 0 €              |
| – Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen        | 214.368,58 €     |
| – die Rückstellungen                            | 10.613.116,00 €  |
| – die Verbindlichkeiten                         | 6.215.566,31 €   |
| – Rechnungsabgrenzungsposten                    | 123,50 €         |
| Jahresverlust                                   | – 2.841.796,25 € |
| Summe der Erträge                               | 16.447.889,29 €  |
| Summe der Aufwendungen                          | 19.289.685,54 €  |

wird festgestellt.

2. Der Jahresverlust beträgt 2.841.796,25 €. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Vorstandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz wird für den Zeitraum 1.01.2019 bis 31.12.2019 Entlastung erteilt.
4. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Landesdirektion Sachsen den Antrag zur Verlängerung des Verlustvortrages aus 2015 genehmigt.

Dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2019 wurde der Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz, Chemnitz

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, Chemnitz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber

hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, Chemnitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. mit den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Hinweis auf bestandsgefährdende Tatsachen – Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes*

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 12.4 ausgeführt, dass sich in 2019 – bedingt durch ein negatives operatives Ergebnis resultierend aus gestiegenen Entsorgungsaufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Quecksilberproblematik, und die verzögerte Umsetzung

der BHKW sowie durch Aufzinsungsbeträge der Nachsorgeverpflichtungen – ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 2.841 entstanden ist. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Vermögens- und Finanzlage.

Des Weiteren führen die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht unter Abschnitt 15 aus, dass zum 31. Dezember 2019 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 8.333 ausgewiesen wird. Demzufolge ist der Verband zum Abschlussstichtag bilanziell überschuldet. Im Lagebericht des Verbandes wird das negative Eigenkapital mit den in 2019 und Vorjahren entstandenen negativen Jahresergebnissen begründet. Dies steht der Fortführung des Verbandes grundsätzlich nicht entgegen, da der Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die wirtschaftliche Fortführung ist von der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes abhängig.

Gemäß Abschnitt 12.2 des Lageberichtes konnte der Verband seine finanziellen Verpflichtungen nur durch die regelmäßige Inanspruchnahme von Kassenkrediten erfüllen. Bis zum Geschäftsjahr 2022 wird der Verband zur Sicherung seiner Geschäftstätigkeit auf Liquiditätsunterstützung angewiesen sein.

Der Bestand ist durch die fehlende Liquidität des Verbandes gefährdet. Durch die Umsetzung der Maßnahmen des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes besteht kein bedeutsamer Zweifel an der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-

wicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden

sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben

aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 25. September 2020

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Held  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Dumke  
Wirtschaftsprüferin“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Chemnitz, 25. September 2020

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

Held  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dumke  
Wirtschaftsprüferin

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)

Chemnitz, den 31. März 2021

Miko Runkel  
Verbandsvorsitzender

Nach § 88 c Absatz 3 der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung sind die Jahresabschlüsse unbefristet zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz liegen ab dem Tag

nach der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntgabe in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weißer Weg 180 in Chemnitz, während der Geschäftszeit (Mo–Do 8:00–16:00, Fr 8:00–13:00) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chemnitz, den 31. März 2021

Miko Runkel  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land  
Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien  
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

**Vom 18. März 2021**

**– Neufassung –**

Auf Grund des § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 10. Juli 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Juni 2017 und §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 18. März 2021 im Wege der Änderung der bisherigen Verwaltungskostensatzung vom 11. April 2001 (SächsABl. AAz. A248 ff), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003 (SächsABl. AAz. A7 ff), der 2. Änderungssatzung vom 20. April 2004 (SächsABl. AAz. A213 ff) und der 3. Änderungssatzung vom 25. September 2014 (SächsABl. AAz. A539 ff) folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1  
Kostenpflicht**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (im Folgenden: ZV WALL) erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
- a) Tätigkeiten, die der ZV WALL in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des ZV WALL, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

- b) sonstige Leistungen, die der ZV WALL im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
- a) beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des ZV WALL knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.
- b)

**§ 3  
Verwaltungskostenpflicht**

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne des § 2 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Abs. 2 ist, zu bemessen. Verwal-

tungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

#### § 5 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 3 Absatz 2 Satz 2 ergibt.

#### § 6 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der ZV WALL mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den ZV WALL nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

#### § 7 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefoch-

tenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

#### § 8 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

- a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- b) der die Verwaltungskosten durch eine vor dem ZV WALL abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

#### § 9 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
- a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  - b) die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
  - c) die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
  - d) öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
  - e) Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
  - f) Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
  - g) Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,

h) Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

## § 10

### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
- b) der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
- c) die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
- d) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
- e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Satz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

(2) Nicht befreit sind:

- a) die Sondervermögen,
- b) die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- c) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## § 11

### Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen

erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

- a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
- b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
- e) Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der ZV WALL aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## § 12

### Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der ZV WALL vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

## § 13

### Verwaltungskostenvorschuss

(1) Der ZV WALL kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der ZV WALL den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

#### § 14

##### **Verwaltungskostenfestsetzung**

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

#### § 15

##### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der ZV WALL einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

#### § 16

##### **Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der ZV WALL im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

#### § 17

##### **Reihenfolge der Tilgung**

(1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fäl-

ligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

(2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

#### § 18

##### **Säumniszuschläge**

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

#### § 19

##### **Verhältnis zu anderen Kostenregelungen**

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des ZV WALL bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

#### § 20

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23. April 2021 in Kraft.

Leipzig, den 18. März 2021

Karsten Schütze  
Verbandsvorsitzender

**Anlage zur Verwaltungskostensatzung:  
Kostenverzeichnis****Hinweis nach § 4 Absatz 4  
der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Leipzig, den 18. März 2021

Karsten Schütze  
Verbandsvorsitzender

**Kostenverzeichnis**  
**(Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes**  
**für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land**  
**vom 18. März 2021)**

| Ifd. Nr. | Aufwand   | Gebühr   |
|----------|---|--|
| 1.       | Einsichtgewährung/Auskünfte   |  |
| 1.1      | Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Auskunft oder zur Anfertigung von Kopien  | 0,50 € je Unterlage<br>mindestens 10 €                         |
| 1.2      | Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 Sächs.VwKG hinausgehen   | 25 €–460 €   |
| 2.       | Genehmigung, Anordnungen, Bewilligungen und Zustimmungen aufgrund von Satzungen des ZV WALL   | 10 €–1.000 €   |
| 3.       | Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang   | 10 €–500 €   |
| 4.       | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde                 | 10 % bis 25 % der<br>ursprünglichen Gebühr,<br>mindestens 10 € |
| 5.       | Nachträgliche Aufnahmen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2   | 10 €–250 €   |
| 6.       | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen  | 0,50 € je angefangene<br>Seite, mindestens 15 €                |
| 7.       | Erteilung einer Bescheinigung/Stellungnahme   | 10 €–1.000 €   |
| 8.       | Schreib- und Kopierauslagen   |  |
| 8.1      | je angefangene Seite bei einem Format bis DIN A4<br>– für die ersten 50 Seiten je Seite<br>– für jede weitere Seite                                   | 0,50 €<br>0,15 €   |
| 8.2      | je angefangene Seite bei einem Format bis DIN A3<br>– für die ersten 50 Seiten je Seite<br>– für jede weitere Seite                                   | 1,00 €<br>0,50 €   |
| 9.       | Aufnahme einer Niederschrift  | 10 €–100 €   |
| 10.      | Kosten im Zusammenhang für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage und abflusslose Grube) | 10 €–500 €   |

# **Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 28. Sitzung der Verbandsversammlung**

**Vom 1. April 2021**

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, den 4. Mai 2021, um 9:00 Uhr, in der Festhalle Plauen, Äußere Reichenbacher Straße 4, 08529 Plauen, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift der 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 4. November 2020 in Plauen
3. Bekanntgabe des Beschlusses Nummer 08/2020 (Eilbeschluss)
4. Wahl des ersten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
5. Beratung und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz
6. Beratung und Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
7. Beratung und Beschluss der Neufassung der Geschäftsordnung
8. Informationen zur Regionalentwicklung
9. Informationen, Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges
- 9.1 Informationen zur Fachkonferenz Teilgebiete im Standortauswahlverfahren zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle

Zwickau, den 1. April 2021

Rolf Keil  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

**Vom 8. April 2021**

Gemäß § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Sitzung am 11. März 2021 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2019 mit der Bilanzsumme von 1 717 043,32 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird nach § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt oder auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt. Er kann, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien im Landratsamt des Landkreises Görlitz, 02826 Görlitz, Bahnhofstraße 24 eingesehen werden.

Görlitz, den 8. April 2021

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien  
Lange  
Verbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 121. Sitzung des Kulturkonventes**

**Vom 8. April 2021**

Die 121. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Dienstag, dem 27. April 2021, um 13:00 Uhr, im Steinhaus Bautzen, Steinstraße 37, Saal, 02625 Bautzen, statt.

## **Tagesordnung: Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage Nummer 597: Förderliste Projekte 2021 – Ergänzung
4. Beschlussvorlage Nummer 598: Förderliste Investitionen 2021 – Ergänzung

5. Beschlussvorlage Nummer 599: Institutionelle Förderung Darstellende Kunst 2022
6. Beschlussvorlage Nummer 600: Abberufung Kulturbeirat
7. Beschlussvorlage Nummer 601: Berufung Kulturbeirat
8. Beschlussvorlage Nummer 602: Barrierefreiheit Website Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
9. Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes
10. Kulturplan Lausitz
11. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Görlitz, den 8. April 2021

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien  
Lange  
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes!**

# **Bekanntmachung des Studentenwerkes Dresden Ordnung zur Änderung der Grundordnung**

**Vom 25. Februar 2021**

Gemäß § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Dresden die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 3. Februar 2009 (SächsABl. AAz. S. A 174) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 3. Juli 2017 (SächsABl. AAz. S. A 514f.) beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

In § 6 (Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsrates) wird ein Abs. 6 angefügt:

„Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I

S. 1385) geändert worden ist, können die Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Über die Durchführung der Sitzungen gem. S. 1 entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Benehmen mit dem Geschäftsführer. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2021

Studentenwerk Dresden  
Martin Richter  
Geschäftsführer

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

### **Amtsgericht Bautzen** **Aktenzeichen: 701 UR II 1/21**

Frau und Herr Margit und Gunter Freyer, Stampfmühle B, 24837 Schleswig haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 13582422 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Crostau Blatt 808 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 76 000,00 DM (noch gültig für 10 000,00 Euro, Bautzen, 26. September 2005) mit 15 Prozent Zinsen jährlich für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst,

Hamel, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, gemäß Bewilligung vom 14. September 1993, eingetragen am 24. September 1993, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, spätestens bis zum 1. Juni 2021 seine Rechte bei dem Amtsgericht Bautzen anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bautzen, den 24. März 2021

Amtsgericht Bautzen  
Roehl  
Rechtspflegerin

### **Amtsgericht Chemnitz** **Aktenzeichen: 1 UR II 7/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 6. April 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Reiner Hummel, Donaustauer Straße 127 b, 93059 Regensburg hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Altchemnitz, Blatt 1994 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 50 000,00 DM nebst 18 Prozent Zinsen jährlich, des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Altchemnitz, Blatt 2058 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 60 000,00 DM nebst 18 Prozent Zinsen jährlich und des abhandengekom-

menen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Altchemnitz, Blatt 2061 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 60 000,00 DM nebst 18 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens zum 6. Juli 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 9. April 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

# Stellenausschreibungen

## Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Ingenieurwissenschaften  
Stellenbeschreibung für Professur W2

**„Gebäudeenergie-technik“  
Kenn-Nummer: 099  
(Zweitausschreibung)**

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die das Berufsgebiet **„Gebäudeenergie-technik“** mit den Schwerpunkten

- Heizungstechnik,
  - Sanitärtechnik,
  - Anwendung regenerativer Energien und Energieeffizienz in der Gebäudetechnik,
  - BIM-Anwendungen in der Technischen Gebäudeausrüstung sowie
  - digitale Werkzeuge für Planung, Simulation und Betrieb gebäudetechnischer Anlagen und Ausrüstungen
- in Lehre und Forschung vertritt. Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin beziehungsweise des Stelleninhabers gehört auch die vertretungsweise Übernahme von Lehrveranstaltungen im Grundlagenstudium und in verwandten Fachgebieten. Die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in den Lehrsprachen Deutsch und Englisch durchzuführen, wird erwartet. Weitere Aufgaben der Professur sind die Betreuung von Praktika sowie studentischen Projekten, Forschung auf dem Berufsgebiet, die Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse vorweisen. Eine Befähigung zur qualifizierten Untersetzung der Lehre mit Methoden des E-Learnings ist erwünscht. Zur Stärkung der Profillinien der Hochschule werden fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung erwartet.

**Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen.** Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate für didaktische Weiterbildungen oder Ähnliches), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (nachge-

wiesen beispielsweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder Ähnliches). Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **1. April 2022** zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **16. Mai 2021** zu richten an die

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.**

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

**stellenausschreibung@htwk-leipzig.de** senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter [www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenausschreibungen](http://www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenausschreibungen).

Die Stadt Brandis sucht zum nächstmöglichen Termin einen

#### Fachbediensteten für das Finanzwesen (m/w/d)

zur Leitung des Fachbereichs Finanzen mit den Bereichen Kämmerei, Steuerverwaltung, Finanzbuchhaltung, Stadtkasse und Anlagenbuchhaltung.

Schwerpunkte der Leitung des Fachbereiches sind:

- Steuerung der Aufstellung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm und des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses, den Haushaltsvollzug und die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Stadt Brandis
- Organisation der Einnahmebeschaffung sowie die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Steuerung der Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich interner Leistungsverrechnung
- Entwicklung und Fortschreibung des Produktplanes und der Produktbeschreibungen
- Bearbeitung von Grundsatzaufgaben, Satzungen, Richtlinien und Dienstanweisungen des Fachbereichs Finanzen
- Begleitung des Stadtrates und seiner Ausschüsse auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie des Kassen- und Beitreibungswesens

Sie verfügen über:

- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder
- die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder
- in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

Wir wünschen uns von Ihnen:

- verantwortungsbewusste, kompetente, zielorientierte und aufgeschlossene Mitarbeiterführung
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen mit Fach- und Sozialkompetenz beim Leiten des Finanzbereichs
- persönliches Engagement, aber auch ausgeprägte Entscheidungsfähigkeit, Teamarbeit, Loyalität und Integrität
- Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen und Terminen außerhalb der Arbeitszeit
- Begeisterung für die Stadt Brandis

Das bieten wir:

- einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem modernen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen
- eine unbefristete Beschäftigung mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden in

der Entgeltgruppe 12 TVöD/VKA sowie einer attraktiven betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung)

- eine leistungsorientierte Bezahlung
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit einer umfangreichen Unterstützung durch den Arbeitgeber
- einen Arbeitsplatz in einer dynamischen Stadt mit starken Wurzeln, mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität, die sich in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Metropole Leipzig befindet

Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/ Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sind und gegebenenfalls Referenzen und Hinweis, bei wem wir eine Referenz über Sie einholen dürfen. Fügen Sie außerdem die unterschriebene Datenschutzerklärung bei. (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>)

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an: [verwaltung@stadt-brandis.de](mailto:verwaltung@stadt-brandis.de) oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an: Stadt Brandis, Bürgermeisteramt, Markt 1–3, 04821 Brandis.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder des Stadtrates und des Verwaltungsausschusses weitergegeben werden.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist der Bewerbung in Kopie beizufügen.

#### Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2021

Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Berger unter 034292 65522 oder per E-Mail [berger@stadt-brandis.de](mailto:berger@stadt-brandis.de) gern zur Verfügung. Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.stadt-brandis.de](http://www.stadt-brandis.de).

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres, ab Ende der Ausschreibung, vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.





## Wir bringen Sie voran...!

Die Deutsche Bahn Station&Service AG – Regionalbereich Südost schreibt folgende **Hochbau-Planungsleistung** aus:

### **Bahnhof Dresden-Neustadt**

BIM-Planung zur Erneuerung der denkmalgeschützten Rabitzdecke in der Empfangshalle sowie der Dachkonstruktion der Seitenflügel des Bahnhof-Empfangsgebäudes.

#### Planungsschwerpunkt:

- denkmalgerechter Umgang mit historischen Gipsdecken
- Stabilisierung bauphysikalischer Anforderungen historischer Gipsdecken
- nachhaltige Erneuerung von Holzdachtragwerken inkl. deren Beplankung
- baubetriebliche Planung aller Maßnahmen im Kontext des laufenden Betriebes

#### Voraussetzung:

- Beistellung einer BIM-Vermessung aller relevanter Bauteile durch die DB Station&Service AG

#### Anforderungen an unsere Partner:

- fachliches Knowhow in der Denkmalpflege, Bauphysik, Tragwerksplanung
- Absicherung aller planerischen und baubetrieblichen Prämissen durch eine BIM-Planung

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Die Auftragsunterlagen mit der Vergabenummer 21FEI51256 stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei unter [www.deutschebahn.com/bieterportal](http://www.deutschebahn.com/bieterportal) zur Verfügung.